

Informationen zur Grundsteuerreform

Die Gemeinde Steinach berechnet die Grundsteuer, indem der vom Finanzamt festgelegte Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz der Gemeinde vervielfacht wird. Dabei ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, die Grundlagenbescheide des Finanzamtes zu übernehmen, selbst, wenn diese in Ausnahmefällen fehlerhaft sein sollten.

Sollten Eigentümer Fehler in den Grundlagenbescheiden des Finanzamtes, zum Beispiel beim Grundsteuerwert- oder Grundsteuermessbescheid feststellen, müssen Einwände direkt beim Finanzamt geltend gemacht werden. Ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde ist in diesen Fällen nicht zielführend, da die Gemeinde verpflichtet ist, den Widerspruch dem Landratsamt zur Entscheidung vorzulegen. Dies könnte zusätzliche Kosten verursachen.

Falls Eigentümer in Steinach bereits Einspruch gegen den Grundsteuerwert- oder Grundsteuermessbescheid beim Finanzamt eingelegt haben, ist kein weiterer Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde erforderlich. Sollte der Einspruch erfolgreich sein, wird die Gemeinde den Grundsteuerbescheid automatisch und kostenfrei anpassen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fälligkeit der Grundsteuerzahlung auch im Fall eines Widerspruchs bestehen bleibt. Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Mahn- und Vollstreckungsverfahren einzuleiten.

Grundsteuerpflichtige werden außerdem gebeten, eventuell bestehende Daueraufträge zu überprüfen und an die neuen Werte anzupassen.